

STRAUB-VERPACKUNGEN GMBH, 78199 Bräunlingen
Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf (Stand: 01/2016)

- 1. Gültigkeit**
 - 1.1 Nachstehende *allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf* gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu unseren Lieferanten.
 - 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, daher nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer allgemeinen oder teilweisen Geltung wird von uns ausdrücklich zugestimmt. Auch eine Entgegennahme der Lieferung/Leistung bedeutet keine stillschweigende Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 2. Bestellung**
 - 2.1 Lieferverträge (Antrag und Annahme) und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung, wie Fax oder Email, gewahrt.
 - 2.2 Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum vor, sind wir berechtigt die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
 - 2.3 Abweichungen von unserer Bestellung seitens des Lieferanten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 3. Lieferung / Annahme**
 - 3.1 Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellnummer, Art, Menge bzw. Gewicht beiliegen.
 - 3.2 Sollte die Lieferbedingung nicht "*frei Werk*" lauten, ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.
 - 3.3 Die Nichtbeachtung der angegebenen Lieferadresse (Werk Bräunlingen, Werk Blumberg, Werk Wellstar-Packaging, Werk MEZ) berechtigt uns die Annahme zu verweigern oder die Sendung auf Kosten des Verkäufers an den bestimmungsgemäßen Lieferort, weiterzuleiten.
- 4. Lieferkonditionen, Liefertermine und -fristen**
 - 4.1 Die Lieferungen erfolgen "*frei Werk*" einschließlich Verpackung.
 - 4.2 Vereinbarte Termine sind verbindlich.
 - 4.3 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk von Straub-Verpackungen GmbH.
 - 4.4 Falls der Lieferant erkennen kann, dass ihm die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Falls wir durch die angekündigte Verzögerung nicht in der Lage sind, unsere eigenen Verpflichtungen vertragsgemäß zu erfüllen, sind wir berechtigt, die Bestellung zu stornieren.
 - 4.5 Bei einer durch den Lieferanten verschuldeten (auch nur vorübergehenden) Unmöglichkeit sind wir darüber hinaus berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle einer Neuorder bei einem dritten Lieferanten, zur Einhaltung einer uns obliegenden Verpflichtung, sind wir berechtigt, den Differenzbetrag zwischen storniertem Auftrag und kostenintensivem Folgeauftrag zu verlangen.
 - 4.6 Falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, sind wir im Falle des Lieferverzugs berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzugs 1%, insgesamt jedoch höchstens 10%, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Diese Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 5. Liefermengen**

Die von uns angegebenen Liefermengen sind verbindlich. Mehr-, Minderlieferungen (ab 10%) sowie Teillieferungen können von uns zurückgewiesen werden.
- 6. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht erst auf uns über, wenn uns die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist. Dasselbe gilt auch bei Einschaltung von Transportpersonen
- 7. Mängelanzeige**
 - 7.1 Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
 - 7.2 Wir sind im Falle einer Rüge berechtigt, kostenlose Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung zu fordern, die Ware gegen Erstattung des vollständigen Kaufpreises zurück zu geben oder einen Preisnachlass zu fordern. Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften können, wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
 - 7.3 In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung sind wir nach Rücksprache mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 8. Preisstellung und Zahlung**
 - 8.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich "*frei Bestimmungsort*".
 - 8.2 Soweit nicht anders vereinbart werden Papierpreise bei sich ändernden Preisverhältnissen monatlich jeweils am Monatsbeginn unabhängig von unserer vorhergehenden Bestellung, neu vereinbart. Danach werden wir für diesen Monat keine Preis Anpassungen nach oben akzeptieren. Preisveränderungen nach unten müssen bei einer sich ändernden Marktlage sofort an uns weitergegeben werden.
 - 8.3 Sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Wir behalten uns die Wahl des Zahlungsmittels vor.
 - 8.4 Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem, vollständigen Wareneingang und Zugang einer entsprechenden, formell korrekten Rechnung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
 - 8.5 Eine Rechnung ist nur dann formell korrekt, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben entspricht und in zweifacher Ausfertigung unter zwingender Angabe der bestellenden Person an der Rechnungsadresse der Straub-Verpackungen GmbH in der Donaueschinger Straße 2 in D-78199 Bräunlingen eingehet. Dem steht der Zugang durch elektronischen Versand mittels Email an die Adresse eingangsrechnung@straub-verpackungen.de gleich.
 - 8.6 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte wegen etwaiger Mängel.
 - 8.7 Falls die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, sind wir berechtigt, unser Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
 - 8.8 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gewährleistung bzw. Schadensersatz. Gleiches gilt für die Empfangsquittung unserer Warenannahme.
 - 8.9 Wir dürfen außerdem Forderungen des Lieferanten gegen Belastungsanzeigen oder Gutschriften aufrechnen. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zu halten.
- 9. Gewährleistung**
 - 9.1 Die Gewährleistung beträgt, falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, 12 Monate. Diese Frist beginnt bei Einzelteilen mit der Abnahme durch uns, bei Maschinen oder Anlageteilen mit der zeitlich letzten technischen Abnahme durch unser Fachpersonal.
 - 9.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns frei von Rechts- oder Sachmängeln ist, die zugesicherten Eigenschaften aufweist und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI, TÜV, Richtlinien der BG) entspricht.
 - 9.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat uns insoweit von den etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
 - 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung von Waren, deren Beschaffenheit und Herstellungsprozesse in Einklang mit unseren umweltpolitischen, ökologischen, ökonomischen und qualitativen Zielsetzungen gemäß DIN ISO 9001, 14001 und 50001 sowie FSC stehen.
 - 9.5 Soweit der Lieferant einen Produktschaden zu verantworten hat, verpflichtet er sich, uns insoweit auf erste Anforderung von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer hierdurch erforderlich werdenden Rückrufaktion ergeben.
 - 9.6 Der Lieferant verpflichtet sich zudem, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pauschal pro Person und Schadenfall abzuschließen und auf unsere Aufforderung hin nachzuweisen.
 - 9.7 Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen gem. 9.2. bis 9.4, oder anderer Vereinbarungen und Zusicherungen, ist der Lieferant zum Ersatz eines aus dem Verstoß unmittelbar resultierenden Schadens verpflichtet. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.
 - 9.8 Weitergehende, gesetzliche oder außervertragliche (CIC, PVV) Ansprüche unsererseits auf Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden und Folgeschäden bleiben von all dem zuvor gesagten unberührt.
- 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
 - 10.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
 - 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand sind die für unseren Geschäftssitz zuständigen Gerichte.
 - 10.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
 - 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.